

Vf. 1-IV-26 (HS)
40-IV-26 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In den Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

der Frau G.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Matthias Grünberg, den Richter Andreas Wahl, die Richterinnen Simone Herberger, Elisa Hoven und die Richter Markus Jäger, Dirk Kirst, Klaus Schurig, Stefan Ansgar Strewe und Arnd Uhle

am 27. August 2026

beschlossen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**
- 2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.**

G r ü n d e :

I.

Mit ihrer am 5. Januar 2026 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bautzen vom 14. Februar 2025 (8 M 364/24) sowie gegen den ihre Anhörungsrüge zurückweisenden Beschluss des Landgerichts Görlitz vom 5. Dezember 2025 (6 T 27/25). Mit Schreiben vom 12. Juni 2026 ergänzte die Beschwerdeführerin ihre Verfassungsbeschwerde und wendet sich darin gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Obergerichtsvollzieherin im Hinblick auf deren Schreiben vom 10. April 2026 und vom 28. Mai 2026 (jeweils DR-II E 0818/24). Zudem begehrt die Beschwerdeführerin eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz.

Soweit dem Beschwerdevorbringen und den beigelegten Beschlüssen zu entnehmen ist, wandte sich die Beschwerdeführerin im Ausgangsverfahren vor dem Amtsgericht gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung aufgrund rückständiger Rundfunkbeiträge für den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR). Anfang August 2024 trug die zuständige Obergerichtsvollzieherin der Beschwerdeführerin die Zahlung der titulierten Forderung unter Fristsetzung an und bestimmte für den Fall der Nichtzahlung einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft für Ende August 2024. Die Beschwerdeführerin wandte sich daraufhin Mitte August 2024 an das Amtsgericht Bautzen und trug vor, dass der MDR nicht befugt sei, Bescheide zu erlassen und dass kein vollstreckbarer Titel vorliege. Das Amtsgericht wies die Erinnerung mit dem angegriffenen Beschluss vom 14. Februar 2025 zurück, weil die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung erfüllt und die Verfahrensvorschriften eingehalten worden seien. Die dagegen erhobene sofortige Beschwerde der Beschwerdeführerin wies das Landgericht Görlitz mit Beschluss vom 10. Juli 2025 (6 T 27/25) zurück. Die anschließende Gehörsrüge wies das Landgericht mit Beschluss vom 5. Dezember 2025 ebenfalls zurück.

Die Beschwerdeführerin rügt einen Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf), eine Verletzung des Rechts auf ein gerechtes Verfahren (Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf) und des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf) sowie die Verletzung von Art. 6 EMRK.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention rügt, ist der Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof nicht eröffnet. Eine Verfassungsbeschwerde kann nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 7 Nr. 4, § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG nur mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt in einem in der Verfassung des Freistaates Sachsen niedergelegten Grundrecht verletzt zu sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 12. Februar 2026 – Vf. 16-IV-25; Beschluss vom 11. September 2025 – Vf. 28-IV-25; Beschluss vom 13. März 2024 – Vf. 72-IV-23; Beschluss vom 28. Mai 2020 – Vf. 26-IV-20; st. Rspr.).
2. Soweit die Beschwerdeführerin den ihre Anhörungsrüge zurückweisenden Beschluss des Landgerichts vom 5. Dezember 2025 angreift, fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Entscheidungen, mit denen Gerichte Anhörungsrügen zurückweisen, sind nicht mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar, wenn sie keine eigenständige Beschwer schaffen, sondern allenfalls die bereits durch die Ausgangsentscheidung eingetretene Grundrechtsverletzung durch unterbliebene fachgerichtliche „Selbstkorrektur“ fortbestehen lassen (SächsVerfGH, Beschluss vom 15. Januar 2026 – Vf. 18-IV-25; Beschluss vom 10. Juli 2025 – Vf. 71-IV-24; Beschluss vom 18. August 2022 – Vf. 122-IV-21; st. Rspr.; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 3. Mai 2021 – 2 BvR 1176/20 – juris Rn. 30; Beschluss vom 28. April 2021 – 2 BvR 1451/18 – juris Rn. 9 m.w.N.). Eine eigenständige Beschwer hat die Beschwerdeführerin weder dargetan noch ist diese ersichtlich.
3. Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, weil sie nicht den Begründungsanforderungen aus Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf, § 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG genügt.

Danach ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener, durch die Verfassung des Freistaates Sachsen verbürgter Grundrechte darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme nicht gerecht werden soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 21. Mai 2026 – Vf. 11-IV-25; Beschluss vom 23. Oktober 2025 – Vf. 30-IV-25; Beschluss vom 10. September 2020 – Vf. 87-IV-20; Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st. Rspr.). Wird ein Grundrechtsverstoß durch Verletzung des von den Fachgerichten auszulegenden und anzuwendenden Rechts gerügt, ist darüber hinaus darzulegen und zu begründen, dass und wodurch der Richter die Bedeutung verfassungsbeschwerdefähiger Rechte für den seiner besonderen fachlichen Kompetenz zugewiesenen Normenbereich verfehlt, etwa die Grundrechtsrelevanz der von ihm zu entscheidenden Frage überhaupt nicht gesehen, den Gehalt des maßgeblichen Grundrechts verkannt oder seine Auswirkungen auf das einfache Recht in grundsätzlich fehlerhafter Weise missachtet hat (SächsVerfGH, Beschluss vom 21. Mai 2026 – Vf. 18-IV-26 [HS]/Vf. 19-IV-26 [e.A.]; Beschluss vom 11. Dezember 2025 – Vf. 57-IV-24; Beschluss vom 20. Juni 2024 – Vf. 33-IV-23; st. Rspr.).

Diesen Anforderungen genügt die Verfassungsbeschwerde nicht.

Dem Beschwerdevorbringen fehlt es bereits an einer nachvollziehbaren Darstellung des zugrundeliegenden Lebenssachverhalts sowie der Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung. Aus der Beschwerdeschrift, die neben der Aufzählung der als verletzt angesehenen Grundrechte im Wesentlichen eine nicht schlüssige Aneinanderreihung von Textpassagen, Ausschnitten aus Beschlüssen und Gesetzestexten enthält, wird schon nicht klar, welche verfahrensgegenständlichen Entscheidungen die Beschwerdeführerin in welchen Grundrechten verletzt haben sollen.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

V.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Grünberg

gez. Wahl

gez. Herberger

gez. Hoven

gez. Jäger

gez. Kirst

gez. Schurig

gez. Strewe

gez. Uhle